

Sandro Bassola
Russenweg 19
8008 Zürich

KR-Nr. 256/1994

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative **"Gemeinnützige Arbeit als neue Strafform"**

Es wird hiermit vom Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes, gestützt auf §§ 1, 2, 3 und 19, eine Einzelinitiative folgenden Inhalts eingereicht:

1. Antrag

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlange ich die Schaffung neuer Artikel und die Anpassung aller betroffenen Gesetze (Strafgesetz usw.) und Verordnungen.

Diese Initiative soll, basierend auf Art. 1 des Gesetzes über das Vorschlagswesen des Volkes und Art. 93 BV, via Korrespondenz durch den Kanton Zürich den Behörden in Bern im Sinne eines Vorschlags vorgetragen werden (Standesinitiative).

A. Artikel hinsichtlich gemeinnütziger Arbeit als neue Strafform

§ 1. Gemeinnützige Arbeit als Strafe

- a) Als gemeinnützige Arbeit gelten Arbeitsleistungen zugunsten der Bevölkerung. Gemeinnützige Arbeit wird tageweise angerechnet.
- b) Der Richter ist befugt, anstelle von Gefängnis oder Busse gemeinnützige Arbeit als Urteil auszusprechen.
- c) Im Falle von Wiederholungstätern oder bei Gefährdung der Öffentlichkeit ist keine Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit möglich.
Ausnahmen hierzu sind jugendliche Personen und Personen, die aufgrund des Betäubungsmittelgesetzes straffällig werden, sofern sie die Öffentlichkeit nicht gefährden.

§ 2. Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit

- a) Die zu gemeinnütziger Arbeit verurteilte Person hat die ihr angewiesene Arbeit anzutreten. Sie hat die Arbeit auch dann anzutreten, wenn die angewiesene Arbeit nicht der Berufsqualifikation entspricht.
- b) Die angeklagte Person hat im Falle einer Verurteilung keinen Anspruch auf "gemeinnützige Arbeit" als Strafe.

§ 3. Richterliches Ermessen / Dauer der gemeinnützigen Arbeit

- a) Der Richter entscheidet über die Dauer der gemeinnützigen Arbeit nach richterlichem Ermessen. Die Verbüssung der Strafe durch gemeinnützige Arbeit ist jedenfalls länger als eine entsprechende Gefängnisstrafe.
- b) Die Verbüssung der Strafe hat an einem Stück zu erfolgen.
- c) Der Richter prüft vor der Urteilsverkündung die Einsatzmöglichkeiten und trifft Absprache mit entsprechenden Amtsstellen.
Die Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit kann bei Bedarf und Möglichkeit in der ganzen Schweiz verbüsst werden; speziell bei Katastropheneinsätzen und Räumungsarbeiten.

d) Die verurteilte Person hat keinen Anspruch und kein Mitspracherecht hinsichtlich der Festsetzung des Ortes und der Art des Arbeitseinsatzes.

§ 4. Aufenthalt und Unterbringung

Der Richter bestimmt nach richterlichem Ermessen über die Unterbringung der verurteilten Person.

Die Unterbringung kann über Nacht im Gefängnis oder aber am Arbeitsort erfolgen. Die Unterbringung am Wohnort der verurteilten Person ist ausnahmsweise möglich.

§ 5. Kontrolle und Aufsicht

Der Richter entscheidet über das Ausmass und die Art der Kontrolle bei der gemeinnützigen Arbeit und bei der Unterbringung.

Eine Aufsicht oder periodische Kontrollen während der Strafe sollten angestrebt werden.

§ 6. Regelwidriges Verhalten

Hält sich eine zu gemeinnütziger Arbeit verurteilte Person nicht an die Weisungen des Gerichts oder der Arbeitsaufsicht, wandelt sich die Strafe gemeinnütziger Arbeit in eine Gefängnisstrafe um.

Der Richter befindet über die Dauer der Gefängnisstrafe. Die bereits geleisteten Arbeitstage werden bei der Festsetzung der Gefängnisstrafe nicht angerechnet.

§ 7. Gemeinnützige Arbeit als Bestandteil am Ende einer Gefängnisstrafe

Ein Teil einer Gefängnisstrafe kann in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüsst werden.

Mit der Umwandlung eines Teils der Gefängnisstrafe in gemeinnützige Arbeit soll bei guter Führung die Resozialisierung eingeleitet oder erleichtert werden.

Die gemeinnützige Arbeit wird mit Vorteil ans Ende der Gefängnisstrafe gesetzt. Die gemeinnützige Arbeit ist Teil der Strafe und darf keine verlängernde Wirkung auf die Gefängnisstrafe haben.

Über die Umwandlung von Gefängnisstrafen in gemeinnützige Arbeit entscheidet der Richter. Ein Anspruch auf Umwandlung der Gefängnisstrafe in gemeinnützige Arbeit seitens der Gefängnisinsassen besteht nicht.

§ 8. Therapeutischer Charakter der gemeinnützigen Arbeit

Gemeinnützige Arbeit kann durch den Richter als Strafe angeordnet werden, wenn sie therapeutischen Charakter hat.

§ 9. Entlohnung der gemeinnützigen Arbeit

Die Entlohnung der gemeinnützigen Arbeit richtet sich nach den üblichen Sätzen für Gefängnisstrafen.

B. Die Koordination zwischen Strafanstalten, Arbeitseinsatzorten und die Arbeitsorganisation ist Aufgabe der Kantone.

C. Diese Artikel treten spätestens ein Jahr nach der Annahme durch das Stimmvolk in Kraft. Sie sind in geeigneten Fällen rückwirkend anwendbar.

2. Zur Begründung

Es ist nach Meinung des Initianten sinnvoll, den Strafenkatalog um die Strafform der gemeinnützigen Arbeit auszubauen.

Bei der gemeinnützigen Arbeit geht die verurteilte Person einer geregelten Arbeit nach. Diese Arbeit wird ihr allerdings vom Richter oder von zuständigen Stellen zugewiesen. Die Arbeit muss geleistet werden.

Damit können verurteilte Personen vermehrt eingesetzt werden und bringen der Gesellschaft einen Nutzen.

Gerade bei der offensichtlichen Not an Gefängnisplätzen sollte es bei leichteren Strafen möglich sein, diese ohne Gefängnisaufenthalt zu verbüssen. Zum einen gibt es die Bussen, welche allerdings in ihrer Höhe einer Gesellschaft nicht viel Nutzen bringen, andererseits können gemäss Strafgesetzbuch nicht alle Strafen mit einer Busse beglichen werden.

Die Strafe der "gemeinnützigen Arbeit" soll als eine Zwischenstufe zwischen Busse und Gefängnis verstanden werden.

Alle Häftlinge sitzen ihre Strafen letztendlich auf dem Geldbeutel der Steuerzahler ab. Die Steuerzahler finanzieren die Gefängnisse und die mit dem Strafvollzug verbundenen Aufwendungen. Der Gefängnisinsasse seinerseits wird von der Gesellschaft ausgeschlossen und bringt ihr somit nur beschränkt Nutzen (Arbeit im Gefängnis). Im Gegenteil, bei der Resozialisierung fallen aufgrund der Probleme (Fürsorgekosten usw.) nochmals Kosten an, die wieder der Steuerzahler berappt!

Es gibt allerdings eine Vielzahl von Gefängnisinsassen, die zu einer Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit verurteilt werden könnten, denn nicht alle Gefängnisinsassen stellen eine Gefahr für die Öffentlichkeit dar. Man denke hierbei beispielsweise an die Personen, die aufgrund von Wirtschaftskriminalität verurteilt wurden. Im weiteren kann man sich fragen, ob Drogensüchtigen, Prostituierten, Verkehrsrowdies usw. mit Gefängnisstrafen geholfen wird. Sicher haben Gefängnisstrafen gemäss ihrer historischen Funktion Sicherheit (für die Bevölkerung) und Erziehung (für die Gefängnisinsassen) als erste Priorität. Allerdings sollte in einer modernen Gesellschaft die Möglichkeit bestehen, bei geeigneten straffällig gewordenen Personen die Strafform "gemeinnützige Arbeit" anzuwenden, damit diese Personen ihre Strafe für die Gesellschaft nutzbringend einsetzen können.

Die Strafform der gemeinnützigen Arbeit muss trotz allem als Strafe gestaltet sein. Sie soll nicht als einfachste Form der Gefängnisstrafe zu entsprechenden Handlungen Anlass geben, weil sich mit einer Verurteilung zu "gemeinnütziger Arbeit" gut leben lässt und man nicht im Gefängnis zu sitzen braucht.

Es muss verhindert werden, dass eine kriminelle Handlung vorgenommen wird mit dem Hintergedanken, bei negativem Ausgang der Handlung vor Gericht auf gemeinnützige Arbeit als Strafe zu plädieren. Deshalb wurde jeglicher Anspruch auf diese Strafform seitens der angeklagten Person ausgeschlossen.

Verhält sich zudem eine zu gemeinnütziger Arbeit verurteilte Person während der Strafe nicht den Regeln entsprechend, wird die Strafe in eine Gefängnisstrafe umgewandelt und die bereits geleisteten Tage nicht angerechnet. Manche mögen dies als zu hart empfinden.

Der Initiator ist jedoch der Meinung, dass, wenn jemand in den "Genuss von gemeinnütziger Arbeit als Strafe" kommt, das Vertrauen des Richters nicht enttäuscht werden sollte. Es ist deshalb nötig, eine "Strafe in der Strafe" zu verankern für all diejenigen Personen, die sich trotz dieser angenehmeren Strafform nicht an die Regeln halten.

Bei den öffentlichen Betrieben (Tram, Stadtgärtnerei, Wasserwerken, Strassenbau, Pflegeheimen usw.) fänden sich sicher Möglichkeiten für einen Arbeitseinsatz. Zudem würden sich so Arbeitskräfte gewinnen, die in den Lohnkosten nicht voll zu Buche schlagen würden, was für die einzelnen Betriebe und Dienste sicher von Vorteil ist.

Auch die therapeutischen und resozialisierenden Wirkungen einer solchen Strafform sollen nicht ausser acht gelassen werden. Mit dieser Strafform wäre es einfacher, die Personen wieder ins Arbeitsleben einzuführen bzw. dafür zu sorgen, dass sie nicht "aus dem Tritt" kommen und arbeitstechnisch auf dem neuesten Stand bleiben.

Die Gefängnis- und Zuchthausstrafen sollen nur dort zum Zuge kommen, wo die verurteilte Person eine Gefährdung für die Bevölkerung darstellt (bewaffneter Raub, Tötung, Mord, Sexualdelikte, Entführung usw.).

Damit dies möglich wird, braucht es neben der Busse eine neue Strafform, welche auch für die Bevölkerung nutzbringend ist - die gemeinnützige Arbeit.

Straffällig gewordene Personen sollen der Gesellschaft nicht nur Kosten verursachen, sondern auch einen Nutzen bringen und gleichzeitig die Problematik der mangelnden Gefängnisplätze etwas entschärfen.

Zürich, den 11. August 1994

S. Bassola